



# .. Statuten

## Art. 1: Name, Sitz, Zweck, Organisation

### 1.1. Name

Unter dem Namen Seaplane Pilots Association Switzerland besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Im nachfolgenden SPAS genannt.

### 1.2. Sitz

Der Sitz der SPAS ist am Wohnort des Präsidenten.

### 1.3. Zweck

Die SPAS dient folgenden Zwecken:

- Erhaltung und Förderung der Wasserfliegerei in der Schweiz und in Europa.
- Vereinigung aller Piloten, Freunde und Besitzer von Wasser- und Amphibien-Flugzeugen. Pflege und Förderung des Wasserflugportes.
- Förderung einer lärmarmen und umweltschonenden Wasserfliegerei.
- Vertretung dieser Interessengruppe gegenüber anderen Organisationen, gegen über dem AeCS und gegenüber den behördlichen Stellen.
- Unterstützung seiner Mitglieder bei allen Fragen die die Wasserfliegerei betreffen.
- Sammeln und zur Verfügung stellen aller nützlichen Auskünfte und Dokumentationen und ev. Geräten.
- Durchführen von Vorträgen, Fachkursen und sonstigen Veranstaltungen nach Bedarf.

### 1.4. Organisation

Die SPAS besteht aus Einzelmitgliedern und Körperschaften, und ist konfessionell und politisch neutral.

## Art. 2: Mitgliedschaft

**2.1.** Mitglied der SPAS kann **jede natürliche oder juristische Person** werden, welche unsere Statuten anerkennt und den Zweck unseres Vereins unterstützt.

**2.2.** Die **Aufnahme von Mitgliedern** erfolgt durch den Vorstand.

### 2.3. Gliederung der Mitglieder:

- a) **Aktivmitglieder** haben volles Stimm- und Wahlrecht
- b) **Jugendmitglieder** sind Personen bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr. Sie zahlen einen reduzierten Beitrag und haben das volle Stimmrecht.
- c) **Passivmitglieder** sind Freunde und Sympathisanten unserer Vereinigung. Sie unterstützen unsere Anliegen durch einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Sie dürfen an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilnehmen und werden über die Aktivitäten der SPAS orientiert. Passivmitglieder haben aber kein Stimmrecht.
- d) **Ehrenmitglieder:** Mitglieder die sich um die Luftfahrt allgemein, insbesondere aber um die Belange der SPAS, verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der GV geehrt und von der SPAS-Beitragspflicht befreit. Sie behalten alle ihre Rechte.
- e) **Sponsoren/Gönnermitglieder** sind Personen die durch finanzielle Beiträge oder andere Leistungen der Gruppe ihr Interesse bekunden. Sie haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt, aber kein Stimmrecht. Sie werden an den Veranstaltungen entsprechend ihrer Leistung gewürdigt.

### Art. 3: Austritt/Ausschluss

**3.1. Der Austritt** wird schriftlich mit zweimonatiger Frist auf Ende des Kalenderjahres dem Vorstand zur Kenntnis gebracht.

#### **3.2. Ausschluss:**

- Mitglieder, die ihren Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- Ein Mitglied, das sich unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat, wiederholt und trotz Warnung gegen die Flugdisziplin verstösst und/oder die Interessen der SPAS schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekurs Recht an der GV zu. Rekurse müssen schriftlich innert 30 Tagen nach Eröffnung des Ausschlusses erfolgen. Der Rekurs hat für den Ausschluss aufschiebende Wirkung.
- Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.
- Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Art. 4: Organe der SPAS

Die Organe sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### Art. 5: die Generalversammlung

#### **5.1. Die Generalversammlung hat folgende Pflichten und Rechte:**

- a) Abnahme
  - Jahresbericht
  - Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über Beiträge und Tarife
- c) Genehmigung Voranschlag und Jahresprogramm, Tätigkeitsprogramm.
- d) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Entscheid über Rekurse
- g) Definitive Aufnahme von Mitgliedern
- h) Beschluss über Sachgeschäfte, die den Betrag von CHF 1000.- übersteigen.
- i) Statutenänderung
- k) Auflösung der SPAS

**5.2.** Die ordentliche GV ist einmal jährlich einzuberufen. Die schriftliche GV Einladung mit der Traktandenliste hat mindestens 20 Tage vor der GV zu erfolgen, und sie soll bis zum 30. Juni stattfinden.

**5.3.** Die ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder auf Begehren von 1/3 aller Mitglieder einberufen werden. Auch hier hat die Einberufung mit Traktandenliste bis 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

**5.4.** Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Passiv- und Gönnermitglieder haben **volles Stimmrecht**. Die GV ist beschlussfähig, gleichgültig wie viele Mitglieder anwesend sind.

**5.5.** Die **Abstimmungen und Wahlen** erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht 2/3 der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangen. Es ist das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend.

**5.6.** Anträge müssen 1 Woche vor der GV schriftlich beim Präsidenten eingegangen sein.

**5.7.** Über die **Verhandlungen und Beschlüsse** der Organe ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer unterzeichnet das Protokoll.

**5.8.** Für die **Auflösung** der SPAS ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder notwendig. Kommt kein Beschluss zustande, so ist eine zweite Versammlung zur Vereinsauflösung einzuberufen. Diese Versammlung ist ungeachtet der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

## Art. 6: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident/in
- c) Sekretär/Protokollführer
- d) Kassier
- e) 1-4 Beisitzer

### 6.1. Pflichten und Rechte des Vorstandes

- a) Betätigung als geschäftsleitendes Organ der SPAS Finanz Kompetenz bis CHF 1000.-
- b) Vertretung des SPAS nach Aussen und gegenüber dem AeCS.
- c) Vorbereitung der Geschäfte der GV.
- d) Ausübung aller Befugnisse, die nicht der GV vorbehalten sind.

6.2. Der Präsident führt zusammen mit dem Kassier oder Sekretär die **rechtsverbindliche Unterschrift** nach aussen.

6.3. Die **Amtsdauer** beträgt zwei Jahre.

6.4. Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn drei Mitglieder anwesend sind, wobei der Präsident oder Vize-Präsident anwesend sein muss. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Präsident stimmt mit. Er hat den Stichtscheid. Der Vorstand regelt die Stellvertretung der einzelnen Chargen selbst.

## Art. 7: Die Rechnungsrevision

7.1. Die GV wählt **zwei Revisoren**. Ein Revisor scheidet jeweils nach zwei Jahren aus und wird durch einen neuen ersetzt.

7.2. Die Revisoren **prüfen die Jahresrechnung** anhand der Bücher und Belege und erstatten der GV über die Rechnungsführung Bericht

## Art. 8: Entschädigung

Die Tätigkeit der Organe der SPAS erfolgt ehrenamtlich. Für ausserordentliche Aufwendungen kann der Vorstand im Ausnahmefall eine Entschädigung bewilligen.

## Art. 9: Finanzhaushalt

9.1. Der Finanzhaushalt der SPAS besteht aus:

- a) dem Vereinsvermögen
- b) den Beiträgen der Mitglieder
- c) den Einkünften aus der Vereinstätigkeit
- d) den Subventionen und Zuwendungen

9.2. Für die **Verbindlichkeit** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder besteht nicht.

9.3. Der Kassier erstellt jährlich auf den 31. Dezember eine **Jahresrechnung** zu Händen der GV, ebenso einen Voranschlag für das kommende Jahr.

## Art. 10 Verschiedene Bestimmungen

### 10.1. Auflösung

Im Falle der Auflösung der SPAS beschliesst die GV, was mit dem Vereinsvermögen und dem Material geschehen soll.

### 10.2. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 28.4.1999 in Kraft.

### 10.3. Aenderungen

Die Statuten können auf Antrag und Beschluss der GV jederzeit geändert, angepasst und ergänzt werden.

**Schlussbestimmung: was in den Statuten nicht geregelt ist gilt das OR.**

**Beschlossen durch die Generalversammlung vom 28. April 1999.**

**Statutenänderung anlässlich GV vom 9. Juni 2012.**

**Statutenänderung anlässlich GV vom 6. Juni 2014**